

# **Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sargenroth in der Verbandsgemeinde Simmern vom 12.10.2007**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sargenroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **1. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 1<sup>1</sup> Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

am Gemeindehaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 10.01.2019

öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2<sup>2</sup>**

### **Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **§ 3<sup>3</sup>**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **2. Abschnitt**

### **Zahl der Beigeordneten**

## **§ 4**

### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

## **3. Abschnitt**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin**

Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

---

<sup>2</sup> Geändert durch Satzung vom 10.01.2019

<sup>3</sup> Geändert durch Satzung vom 10.01.2019

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete / Die ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

## **§ 7**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und deren Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und die Entlastung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten, soweit sie vertretend tätig waren, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde hiermit nach § 114 Abs. 1 GemO durch den Gemeinderat vorzubereiten.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Die Gemeinde Sargenroth hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/ Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 Euro monatlich.
- (4) Der Gemeinderat legt der/dem Seniorenbeauftragten nahe, die Aufwandsentschädigung für die Seniorenarbeit in der Gemeinde einzusetzen.

**§ 8 a<sup>4</sup>**  
**Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen  
Schriftführers/Schriftführerin**

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro pro Sitzung.

**4. Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.1974 außer Kraft.

Sargenroth, den 12.10.2007

Gez. Gerd Martin  
Ortsbürgermeister

---

<sup>4</sup> Eingefügt durch Satzung vom 30.01.2020